

II-7075 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 7. April 1989
 1011, Stubenring 1

z1.10.930/12-IA10/89

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wabl und
 Freunde, Nr. 3248/J vom 7. Februar 1989
 betreffend Klärschlamm

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Rudolf Pöder
 Parlament
 1017 W i e n

32071AB

1989-04-07

zu 3248 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
 zum Nationalrat Wabl und Freunde, Nr. 3248/J betreffend Klärschlamm, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Regelungen über die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft fallen in Österreich nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung je nach Inhalt und Zweck der Bestimmungen sowohl in die Zuständigkeit des Bundes als auch der Länder. Der Schwerpunkt solcher Regelungen liegt jedoch eindeutig im Bereich der Länder, da Landwirtschaft (Landeskultur) in die Landeskompetenz fällt. Für die Länder besteht jedenfalls die Zuständigkeit gesetzlicher Regelungen, die sich auf die Verwendung des Klärschlammes auf landwirtschaftlichen Böden beziehen, zu erlassen. Der Bund hat insbesondere auf dem Gebiet des Wasserrechtes, der Abfallbeseitigung, des Gesundheitswesens und des Zivilrechtes Möglichkeiten, flankierende Maßnahmen zu setzen. Es ist Aufgabe eines umfassenden Bodenschutzkonzeptes, die Initiativen des Bundes und der Länder, sowie der Länder untereinander abzustimmen.

- 2 -

Über meinen Auftrag hin wird im Bodenschutzkonzept diesem Thema entsprechender Raum gewidmet.

Die Grundlagen bildet der "Naturwissenschaftliche Problem- und Zielkatalog zur Erstellung eines Österreichischen Bodenschutzkonzeptes", der vom Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erarbeitet wurde, worin auch die Klärschlammproblematik in den Arbeitskreisen "Landwirtschaft und Wasser" ausführlich diskutiert wurde.

Zu Frage 1:

Die bisherigen Bestimmungen im § 32 Abs. 1 Wasserrechtsgebet über die Bewilligungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sollen mit dem Ziel eines verstärkten Gewässerschutzes neu diskutiert werden.

Zu Frage 2:

Die Ausbringung von Klärschlamm fällt gemäß Art. 15 B-VG in die Kompetenz der Länder. Diesbezügliche Regelungen sind bisher ergangen in Vorarlberg, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich; in anderen Bundesländern stehen derartige Gesetze und Verordnungen in Ausarbeitung. Durch die Forstgesetznovelle 1987 wurde die Ablagerung von Klärschlamm im Wald verboten. Dieses Verbot gilt in jedem Fall, also unabhängig davon, welche Stoffe der Klärschlamm enthält und ob diese im Wald schädlich sind oder nicht.

Zu Frage 3:

Ja.

- 3 -

Zu Frage 4:

Die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung hat Untersuchungen über den AOX Gehalt in Kläranlagen zu- und ablaufen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, daß die Elimination des AOX in einer biologischen Kommunalkläranlage minimal ist und der AOX-Gehalt sowohl im Zu- als auch Ablauf ca. 100-200 µg/l beträgt.

Bei hohen Konzentrationen an CKW im Zulauf sind, bedingt durch Stripping bei Vorklärung und Belebung, im Ablauf wieder Werte unter 200 µg/l AOX zu finden.

Eine Toxizitätsaussage, d.h. eine Bewertung über krebserregende, fruchtschädigende oder erbgutschädigende Wirkung kann bei einem Summenparameter grundsätzlich nicht durchgeführt werden, da nur Einzelsubstanzen für derartige Wirkungen verantwortlich sind.

Zu Frage 5:

Die erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser im Gewässer (BRD, 1983) sieht keine Begrenzung der AOX Werte vor. Der Schwellenwert für AOX von 100 µg/l ist im Abwasserabgabengesetz (1987) der BRD verankert. Abgabepflichtig wird ein Schadstoff erst bei Überschreitung des Schwellenwertes sowohl für die Jahresfracht (für AOX 10 kg) als auch für die Konzentration von 100 µg/l.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Untersuchungsergebnisse der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung über den AOX-Gehalt im Klärschlamm sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt:

- 4 -

Im Ablauf von kommunalen Kläranlagen liegt demnach der AOX-Gehalt in einer Größenordnung von 100-200 µg/l, in Klärschlämmen in einer Größenordnung von 200-400 mg/kg Trockensubstanz. Erhöhter AOX-Gehalte treten nur bei Einleitung spezifischer Industrieabwässer in der Abwasserreinigungsanlage auf. Eine Übertragbarkeit auf österreichische Verhältnisse erscheint durchaus zutreffend.

Im Rahmen eines in der BRD eingerichteten Arbeitskreises werden derzeit Richtwerte für zulässige AOX-Gehalte im Klärschlamm bei vorgesehener Verwertung in der Landwirtschaft erarbeitet. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verfolgt diese Arbeiten mit großem Interesse und wird die Ergebnisse umgehend prüfen.

Zu Frage 8:

In Übereinstimmung mit den Gewässerschutzz Zielen in der BRD und Schweden wird in den wasserrechtlichen Vorschreibungen die Emission von adsorbierbaren organischen Chlorverbindungen auf 1,0 - 1,5 kg/Tonne Zellstoff begrenzt. Diese Anforderungen sollen entsprechend dem Stand der Technik bis zum Jahr 1992 erreicht sein. Die Richtlinien für die Begrenzung von Abwasseremissionen umfassen Grenzwerte für chlorierte Lösungsmittel, lipophile schwer flüchtige organische Verbindungen und Organochlorpestizide.

Zu Frage 9:

Durch befristete Bewilligungen wird die laufende Anpassung an den Stand der Technik von der Wasserrechtsbehörde betrieben. Im Wege der laufenden wasserrechtlichen Verfahren werden dadurch für die Zellstoffwerke schrittweise Sanierungskonzepte umgesetzt. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Chlorstufe bei den Bleichsequenzen erscheint derzeit bei bestimmten ange-

- 5 -

strebten Produktqualitäten noch nicht möglich. Derzeit wird jedenfalls gefordert, daß in der vorbleiche Elementarchlor durch Sauerstoff und Ozon ersetzt wird, was bereits zu einer wesentlichen Entlastung der Gewässer führt.

Zu Frage 10:

Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung ist eine derartige Maßnahme für die laufende Legislaturperiode nicht vorgesehen. Ich begrüße jedoch grundsätzlich Überlegungen, neben Auflagen, Geboten und Verboten auch Abgaben, Steuern und andere ökonomische Instrumente wie Umweltlizenzen als Steuerungselemente einer aktiven Umweltschutzpolitik zu sehen.

Dies hat auch der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen in seiner Umweltstudie (1986, Seite 303) festgestellt: "Für umweltpolitische Teilbereiche können auch Abgabenlösungen erwogen werden. (...) In solchen Fällen ist eine Abgabe ein ökonomischer Anreiz, Emissionen unter den Höchstwert zu drücken oder gar zu vermeiden."

Zu den Fragen 11 - 15 und 19:

Das zitierte Alkylbenzolsulfonat zählt zu den anionischen Tensiden, die biologisch gut abbaubar sind. Bereits der erste Stoffwechsel Schritt beim biologischen Abbau führt zu einer völligen Entgiftung. Untersuchungen über den LAS-Gehalt in österreichischen Klärschlämmen sind nicht bekannt.

Die meisten eingesetzten kationischen Tensidgruppen sind als gut abbaubar zu bezeichnen. Die aquatische Toxizität muß unter dem Gesichtspunkt ihrer Entgiftung über eine Elektroneutralsalzbildung gesehen werden, die zu einer Detoxifikation bis zu einem Faktor von 100 führt. Meßwerte über Gehalte in österreichischen Klärschlämmen liegen nicht vor.

- 6 -

zu den Fragen 16 - 18:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung der Klärschlammverordnung in der BRD werden umfangreiche Untersuchungen über Gehalte und Wirkungsweisen von organischen Schadstoffen im Klärschlamm durchgeführt.

Diese Arbeiten werden sehr genau verfolgt. Das derzeitige Ergebnis kann folgendermaßen zusammengefaßt werden:

Eine Anreicherung von organischen Schadstoffen im Boden konnte nur bei extremen Versuchsbedingungen festgestellt werden. Eine Anreicherung organischer Schadstoffe in der Pflanze tritt nicht auf.

Eine Einführung von Grenzwerten für organische Schadstoffe bei der Verwertung von Klärschlamm auf Ackerland wird daher für nicht erforderlich erachtet.

Ein mögliches Risiko bildet die direkte Aufnahme von organischen Schadstoffen bei der Beweidung des mit Klärschlamm gedüngten Grünlandes.

Das Bundesgesundheitsamt Berlin vertritt daher die Auffassung, daß die Klärschlammausbringung auf Grünland und Feldfutteranbauflächen eingestellt werden sollte. Bei der Umweltministerkonferenz der BRD am 17. und 18. November 1988 sahen die Umweltminister auf Grund der vorliegenden Unterlagen jedenfalls keine Notwendigkeit, die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung vollständig einzustellen. Es wird geprüft, ob die in der BRD beschriebene Vorgangsweise auch für Österreich zur Anwendung gelangen soll.

zu den Fragen 20 bis 24:

Die Ergebnisse der Untersuchungen von Prof. Hagenmaier sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt. Dioxin ist ein Sammelbegriff für unterschiedlich toxische Verbindungen. Das sogenannte Sevesogift 2, 3, 7, 8 - TCDD lag

- 7 -

bei 41 untersuchten Schlämmen 39 mal unter der Nachweisgrenze. Weitere Untersuchungen durch unterschiedliche Labors sollen in der BRD eine verbesserte Beurteilungsgrundlage ermöglichen.

Untersuchungsergebnisse über Dioxingehalte in österreichischen Klärschlämmen sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht bekannt.

Zu Frage 25:

Es ist bekannt, daß Bundesminister Töpfer aus Vorsorgegründen den Bundesländern die Empfehlung abgegeben hat, die Klärschlammverwertung auf Grünland und Feldfutteranbauflächen einzustellen.

Zu den Fragen 26 bis 30:

Die Erhaltung eines schadstofffreien bzw. verwertbaren Klärschlammes erfordert eine Reihe von Maßnahmen beim Verursacher.

Die Strategie des Schadstoffrückhaltes ist daher ein Schwerpunkt der Gewässerreinhaltung. Hierzu werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Entscheidungsunterlagen erstellt.

Umgesetzt wird dieses Ziel durch eine engere Auslegung der Bewilligungsfreiheit von Einleitungen in die Kanalisation durch Betriebe (Indirekteinleiter - § 32 Abs. 4 WRG) und durch einen verbesserten finanziellen Anreiz für betriebliche Abwassermaßnahmen durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Auch wenn Klärschlamm auf Grund der bodenwirtschaftlichen Voraussetzungen keiner landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden kann, muß das Ziel des schadstoffarmen bzw.

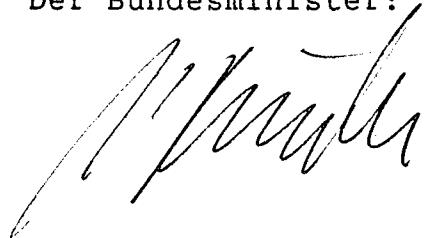
- 8 -

schadstofffreien Klärschlammes verfolgt werden, da sonst Klärschlamm mit allen Konsequenzen als gefährlicher Sonderabfall zu entsorgen ist.

Nach sorgfältiger Durchsicht der verfügbaren jüngsten Fachliteratur werden jedenfalls die folgenden Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Klärschlammverwendung verstärkt zu beachten sein:

Erfassung der Bodenempfindlichkeit; regelmäßige Boden- und Klärschlammuntersuchung; Beschleemmungskonzepte; behördliche Kontrolle, Rückkoppelung von Vorgangsweisen mit dem Stand des Wissens.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter".